

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

Diese Straftaten stellen keinen Angriff auf die politischen Machtverhältnisse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung dar, sondern sie beeinträchtigen und behindern die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe und Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen in einzelnen Bereichen, z. B. die Tätigkeit der staatlichen Organe zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (§ 212 StGB) oder die sozialistische Rechtspflege (§§ 225 ff. StGB); oder sie stören empfindlich die öffentliche Ordnung und das sozialistische Gemeinschaftsleben (z. B. Rowdytum, §215 StGB) oder die staatliche Ordnung in bestimmten Bereichen (z.B. ungesetzlicher Grenzübertritt, §213 StGB).

Militärstraftaten

Diese Straftaten richten sich gegen elementare Anforderungen der militärischen Disziplin und Ordnung und beeinträchtigen die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der bewaffneten Organe der DDR. Die Bekämpfung dieser Straftaten dient der Sicherung und Stärkung der Verteidigungskraft der DDR. Sie trägt dazu bei, den zuverlässigen militärischen Schutz der sozialistischen Errungenschaften und des friedlichen Lebens der Bürger der DDR zu gewährleisten.

Literatur: Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970, Kap. 5 (russ.); Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 312ff.; H. Geräts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955; R. Hartmann, P. J.A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961, S. 51 ff. und S. 136ff.; Philosophisches Wörterbuch, Leipzig 1974, Bd. 1, S. 481L

5.1.2. Die objektive Seite der Straftat

5.1.2.1. Begriff und Bedeutung der objektiven Seite der Straftat

Die objektive Seite der Straftat umfaßt alle Umstände des äußeren Tatgeschehens, die im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnet werden.

Zur objektiven Seite der Straftat gehören im einzelnen: die im gesetzlichen Tatbestand beschriebene *Tathandlung* in Form eines bestimmten äußeren Tuns oder Unterlassens; die vom Tatbestand gekennzeichneten *Folgen* der Straftat in Gestalt bestimmter Schäden oder Gefahren; der *Kausalzusammenhang* zwischen dem äußeren Verhalten und diesen Folgen; die tatbestandsmäßigen *Mittel und Methoden* und die vom Tatbestand geforderten *Bedingungen von Raum und Zeit*.

Die objektive Seite der Straftat charakterisiert die *Art und Weise der schädlichen Einwirkung auf das strafrechtlich geschützte Objekt*. In den gesetzlichen Tatbeständen unseres Strafrechts werden nur solche Handlungen zur Straftat erklärt, die nicht allein eine Störung der Ordnung oder Disziplin darstellen, sondern die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder des einzelnen ernsthaft schädigen